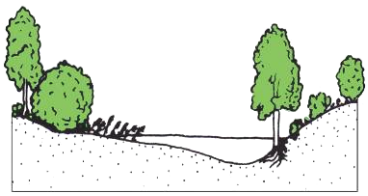
Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung GbR

Beratung | Gutachten | Planung | Umweltbaubegleitung | Forschung



Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück
fon +49 (0) 5 41 - 2 72 33
fax +49 (0) 5 41 - 26 09 02
mail@dense-lorenz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Osnabrück
BLZ 26 55 01 05 KTO 51 97 36
BIC NOLADE22XXX
IBAN DE37 2655 0105 0000 5197 36
Steuer-Nr. 2366/234/70909

Dense & Lorenz | Herrenteichsstraße 1 | 49074 Osnabrück

Stadt Lohne
Abt. Planung und Umwelt
z. H. Frau Janine Keller
Vogtstraße 26
49393 Lohne

Osnabrück, 19.12.2025

Projekt: Fällung von Linden an der Pfarrkirche St. Gertrud im Ortskern, artenschutzrechtliche Begutachtung

Sehr geehrte Frau Keller,

auf der Nordseite der Pfarrkirche St. Gertrud stehen drei Linden. Zwei haben einen Brusthöhendurchmesser von ca. 100 cm, die dritte nur ca. 40 cm.

Ein Baumgutachten vom Februar 2025 ergab, dass die beiden alten Linden Kernfäule im Stammfußbereich aufweisen und deshalb die Standsicherheit beeinträchtigt ist. Aus Verkehrssicherheitsgründen müssen die Bäume daher gefällt werden.

An den Bäumen gibt es einige Ausfaulungen an Stellen, an denen früher Rückschnitte von Ästen stattgefunden haben. Diese Ausfaulungen können prinzipiell Fledermäusen als Winterquartier dienen. Fledermäuse sind streng geschützt und somit nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG auch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG gilt zudem ein Verbot der Verletzung oder Tötung. Es musste daher gewährleistet werden, dass durch die Fällung keine Fledermäuse zu Schaden kommen. Bei Nachweis eines Quartiers wäre die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig.

Weil vom Boden aus die Größe der Hohlräume und deren Eignung als Winterquartier nicht zu beurteilen ist, erfolgte am 16.02.2025 eine Kontrolle mit Hilfe eines Hubsteigers. Dabei konnten alle vom Boden aus als potentiell geeignet erscheinenden Baumhöhlen erreicht werden. Für die Kontrolle standen eine Lampe, ein Endoskop und Spiegel zur Verfügung. Für den Fall, dass geeignete Hohlräume gefunden würden, in denen sich aber mit Sicherheit keine Fledermäuse aufhielten, stand Bauschaum zum Verschließen zur Verfügung, um eine Fledermausbesiedlung im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung zu verhindern.

Es wurden ca. zehn ausgefaulte Astlöcher begutachtet. Mit einer Ausnahme betrug die Tiefe der Hohlräume maximal ca. 10 cm, ein dünnerer Ast war auf einer Länge von ca. 20 cm ausgefault. Alle Hohlräume waren komplett einsehbar, in einem Fall mit Hilfe eines Spiegels. Fledermäuse waren nicht anwesend. Teilweise vorhandener Mulm hatte Ähnlichkeit mit Fledermauskot, stammte aber von zahlreichen Kellerasseln, die sich in den Hohlräumen aufhielten. Es gab demnach keinen Hinweis auf eine frühere Nutzung durch Fledermäuse. Wegen des sehr geringen Volumens der Hohlräume, des Fehlens dunkler Bereiche und von Versteckmöglichkeiten sowie des weitgehend fehlenden Schutzes vor

äußeren Witterungseinflüssen wurden alle kontrollierten Hohlräume als für eine Fledermausüberwinterung ungeeignet eingeschätzt.

Ein Verschluss der Öffnungen wurde daher als nicht notwendig erachtet.

In einem Baum befanden sich Reste eines alten Taubennestes, aktuell waren keine besetzten Nester vorhanden.

Weil die Baumhöhlen als ungeeignet eingeschätzt und dementsprechend auch keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung durch Fledermäuse gefunden wurden, ergeben sich durch die für Anfang Januar geplante Fällung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

